

Satzung zum Schutz des Wappens der Gemeinde Herleshausen Werra-Meißner-Kreis



Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5, 7, 14 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S.534 ff), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Herleshausen am **26.09.1995** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gemeindewappen

(1) Das Hessische Ministerium des Innern hat der Gemeinde Herleshausen mit Verfügung vom 05.06.1984 (bekanntgemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen, S. 1226/1984) nach § 14 Abs.1 HGO die Genehmigung erteilt, das in Abs.2 beschriebene Gemeindewappen (Wappen) zu führen.

(2) Das Wappen der Gemeinde Herleshausen zeigt im roten Schild eine silberne, zu beiden Seiten in spitzbedachten silbernen Rundtürmen endende Zinnenmauer mit goldenem geschlossenem Tor, die von einem Turm mit doppelter welscher Haube überragt wird.

§ 2 - Recht zum Führen des Wappens

Das Führen und der Gebrauch des Wappens sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Das gilt für jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Wappen führen kann. Das unbefugte Verwenden durch Dritte wird auf dem Rechtswege verfolgt.

§ 3 - Erlaubnis zum Führen des Wappens

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die ihren Sitz am Ort haben, erlauben, das Wappen in einer von der amtlichen abweichenden Ausführung zu verwenden, wenn das ihre berechtigten Interessen nicht beeinträchtigt.

(2) Der Antrag auf eine Erlaubnis nach Abs.1 ist schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Ihm ist ein Entwurf der zur Verwendung vorgesehenen Darstellung des Wappens beizufügen. Er muß ferner angeben, in welcher Form und zu welchem Zweck dieses verwendet werden soll. Die Darstellung muß heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und eine Verwechslung mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

(3) Der Gemeindevorstand erteilt die schriftliche Erlaubnis zum Verwenden des Wappens durch Dritte nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

§ 4 - Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. die begünstigte Person sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat oder
2. die begünstigte Person sie durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
3. die begünstigte Person die mit ihr verbundenen Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt oder
4. wenn der Gemeindevorstand auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Erlaubnis zu verweigern, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre oder
3. die Art der Verwendung des Wappens den Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorruft.

§ 5 - Gelegentliche Verwendung zu Schmuckzwecken

Die gelegentliche Verwendung des Wappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen im Gemeindegebiet kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos erlauben.

§ 6 - Gewerbliche Verwendung

Darstellungen des Wappens, die seiner kunstgewerblichen Abbildung oder dem Ausschmücken von Reiseandenken dienen, sind nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Gemeindevorstand zugelassen. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

§ 7 - Gebühr

Der Gemeindevorstand kann aufgrund besonderer Satzung eine Gebühr für die Erlaubnis zum Führen oder zum Verwenden des Wappens erheben.

§ 8 - Weitergelten früher erteilter Erlaubnisse

Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Erlaubnisse zum Verwenden des Wappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 widerrufen werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37293 Herleshausen, den 27.09.1995

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Herleshausen**

Az.: 020 - 41/1b



Schmidt, Bürgermeister



Veröffentlichungshinweis:

Die vorstehende Wappen-Satzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Herleshausen in der Wochenzeitung "DER SÜDRINGGAU", Nr. 41/1995, Erscheinungstag: 12.10.1995, veröffentlicht.

Allgemeine Erläuterungen zur Satzung zum Schutze des Wappens

Die Kommunen in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaften führen ihr Wappen gemäß § 14 HGO. Das Wappen ist „**Hoheitszeichen**“ und damit Symbol hoheitlicher Gewalt der Gemeinde über ihre Angehörigen. Es genießt den gleichen rechtlichen Schutz wie Name (§ 12 HGO) und Bezeichnung (§ 13 HGO) der Gemeinde.

Die Rechtsprechung wendet das Recht des Namensschutzes nach § 12 BGB auf das Gemeindegewappen entsprechend an. Damit umfaßt das **Recht** der Gemeinde **zum Führen des Wappens** auch die Befugnis, dieses allein und von Dritten ungestört zu gebrauchen sowie diese von seiner Verwendung auszuschließen: Die Gemeinde kann von Dritten verlangen, das Verwenden ihres Wappens (z.B. auf Briefbögen, Andenken oder Waren, Werbematerialien oder in einem Siegel) zu unterlassen. Das Recht, ein unbefugt mit ihrem Wappen versehenes Siegel einzuziehen, steht der Gemeinde zwar nicht zu. Sie kann jedoch gegen Dritte, welche das Wappen unbefugt benutzen, eine einstweilige Verfügung erwirken, mit welcher diesen die Benutzung untersagt wird. Ferner kann sie gegen unbefugte Verwender auf dem Zivilrechtsweg auf Unterlassung klagen.

Vor unbefugtem **Gebrauch im Wirtschaftsleben** schützt § 27 in Verbindung mit § 4 Abs.2 Nr.2 des Warenzeichengesetzes das Wappen. Danach stellt das unbefugte Benutzen des Gemeindegewappens zum Kennzeichnen von Waren eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Geldbuße geahndet werden kann.

In Einzelfällen möchte jedoch die Gemeinde Dritten die **Erlaubnis zum Verwenden des Gemeindegewappens** erteilen. Daran ist sie grundsätzlich nicht gehindert. Sie sollte allerdings sehr sparsam mit Erlaubnissen umgehen, um die Bedeutung des Hoheitszeichens nicht zu verwässern. Es bedarf daher immer sorgfältigen Abwägens, ob eine Erlaubnis zum Verwenden des Gemeindegewappens durch Dritte dessen Symbolgehalt aushöhlen könnte.

Dritte sollten das Gemeindegewappen nur in einer äußeren Form und Gestaltung verwenden dürfen, welche so von dem amtlichen Wappen abweicht, daß sie die **Gefahr einer Verwechslung** möglichst ausschließt. Die Erlaubnis zum Verwenden des Gemeindegewappens für private oder Vereinszwecke sollte daher immer mit entsprechenden Auflagen verbunden sein.

Die Gemeinde kann den Gebrauch des Wappens aufgrund einer Satzung (nach dem Muster) durch Verwaltungsakt oder durch Vertrag erlauben. In jedem Falle sollte sie Art und Weise des Verwendens ihres Wappens, die **Auflagen** sowie gegebenenfalls ein Entgelt bzw. eine **Gebühr** ausdrücklich festlegen. Für den Fall, daß die Auflagen oder die vertraglichen Pflichten nicht eingehalten werden, sollte sich die Gemeinde den jederzeitigen Widerruf der Erlaubnis vorbehalten.